Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Elsterwerda

(Straßenbaubeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03. 2012 GVBI I/12 Nr. 16 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.November 2012– GVBI I Nr. 37 vom 04.1.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 28.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen, erhebt die Stadt Elsterwerda Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere

- 1) der Aufwand für den Erwerb (einschließlich der Nebenkosten des Erwerbs) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen,
- 2) der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- 3) der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn (mit Unterbau, Decke und den notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen),
- 4) der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen, auch wenn sie höhengleich mit den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Geh- und Radwege, auch wenn sie kombiniert sind,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - h) unselbständige Grünanlagen

- 5) die Kosten für Inanspruchnahme Dritter für Vermessung, Planung und Bauleitung
- 6) der Aufwand für die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen) mit Unterbau und Decke, sowie für die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße.
- (2) Die Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Bereich der Ortsdurchfahrten nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter als die anschließenden freien Strecken sind
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. für die Herstellung von Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - 3. für den Bau von Schnellverkehrsstraßen
 - 4. für Hoch- und Tiefstraßen und Kreisverkehrsanlagen

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn. Stellt die Fahrbahn keine beitragsfähige Maßnahme dar, gehören die Bordsteine zur Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen.
- (2) Die Stadt Elsterwerda ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. für bestimmte Sie kann den Aufwand auch Teile der Anlage für (Kostenspaltung) oder selbständig nutzbare Abschnitte (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln und bei der Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (3) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.2 unterschiedliche anrechenbare Breiten ergeben oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagen.

Die Entscheidung über eine Kostenspaltung, über die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der verbleibende Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 und 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet (in m)	Sonstige Baugebiete im Innen- und Außenbe- reich (soweit dort Bebauung statthaft ist) (in m)	Anteil der Stadt (v.H.)
1. Anliegerstraßen a.) Fahrbahn b.) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen c.) Gehweg d.) kombinierter Geh - Radweg e.) Parkstreifen f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g.) unselbständige Grünanlagen,	8,50 je 1,70 je 2,50 je 3,00 je 5,00	5,50 nicht vorgesehen je 2,50 je 3,00 je 2,00	40 40 40 40 40 40 40
2. Haupterschließungsstraßen a.) Fahrbahn b.) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen c.) Gehweg d.) kombinierter Geh - Radweg e) Parkstreifen f.) Beleuchtung und Oberflächen entwässerung g.) unselbständige Grünanlagen	8,50 je 1,70 je 2,50 je 3,00 je 5,00	6,50 je 1,70 je 2,50 je 3,00 je 2,00	70 60 50 60 50 60
3. Hauptverkehrsstraßen			
 a.) Fahrbahn b.) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen c.) Gehweg d.) kombinierter Geh - Radweg e.) Parkstreifen f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g.) unselbständige Grünanlagen, 	8,50 je 1,70 je 2,50 je 3,00 je 5,00	6,50 je 1,70 je 2,50 je 3,00 je 2,00	90 80 50 70 50 70
4. Hauptgeschäftsstraßen a.) Fahrbahn b.) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen c.) Gehweg d.) kombinierter Geh - Radweg e.) Parkstreifen f.) Beleuchtung- u. Oberflächenentwässerung g.) unselbständige Grünanlagen	7,50 je 1,70 je 6,00 je 3,00 je 2,00	7,50 je 1,70 je 6,00 je 3,00 je 2,00	60 60 40 50 40 60
5.Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen	9,00	9,00	50

6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünanlagen	3,00	3,00	40
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der StVO einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen	9,00	9,00	50

Wenn bei einer Straße Parkstreifen ein- oder beidseitig fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,5 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne der vorstehenden Regelung gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

f) selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

g) Verkehrsberuhigter Bereich:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

h) sonstige öffentliche Straßen

Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe angehören. Zu ihnen gehören insbesondere: öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu 2/3 zu berücksichtigen.
- **(6)** Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete, so ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Bei Anlagen, bei denen die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder die Anteile der Stadt offensichtlich nicht zu treffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

Zuwendungen Dritter sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des in Abs. 1 festgesetzten Anteils der Stadt zu verwenden.

(8) Die Klassifizierung der auszubauenden Anlagen erfolgt im jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Straßenbauprogramm.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans die Fläche, unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2, für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt worden ist.
- (4) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks:
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;

- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich,
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht.
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich(§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
- 5. die über die sich nach Nr. 2.) oder 4b.) ergebenen Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall Nr. 4 b.) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (6.) bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 5 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

Der maßgebliche Nutungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberflächen hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0.25.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. (5) bestimmten Flächen – bei Grundstücken

- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2)
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3, geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, die bei benachbarten Grundstücken überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Bebauung (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a.) c.)
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 lit. a.) bzw. lit.d.) f.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit.b.) bzw. lit.c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerten nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c)
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a.) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - b.) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - c.) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- 4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht
 - a. Bei überwiegender gewerblicher Nutzung oder bei Lage des Grundstückes innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO), oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines

Bebauungsplangebietes oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Kinder-, Post- oder Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird wird das Grundstück außerdem mit einem Gewerbezuschlag von 30 % belegt. Bei nicht überwiegender gewerblicher Nutzung beträgt der Zuschlag 20 % .

b. Bei Lage des Grundstückes innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO)beträgt die Erhöhung des Nutzungsfaktors 30 %.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 6 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0.5**
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa.)Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
 ab.)Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder Baumschulen
 ac.) Gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau)
 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B: Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

 0,5
- auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss für die Restfläche gilt lit. a)
- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 1,3
 für die Restfläche gilt lit. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitrages mit 2/3 angesetzt. Dies gilt nur für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die ebenfalls Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Straßenausbaubeiträge nach dem KAG für weitere Anlagen bzw. Teileinrichtungen erhoben wurden oder zu erheben sind.

Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, deren kürzester Abstand weniger als 50 m beträgt.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1.Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. kombinierte Geh Radwege
- 7. Parkflächen.
- 8. Beleuchtung,
- 9. Oberflächenentwässerung,
- 10.unselbständige Grünanlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer im Sinne dieser Regelung sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu erteilen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- **(2)** Die Vorausleistung (§ 10 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 10 Abs.2) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie sollen sich an der in Abs.1 bestimmten Fälligkeiten orientieren.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsterwerda über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 26.02.2009 außer Kraft.

Elsterwerda, den 02.04.2013

Dieter Herrchen Bürgermeister

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Ich ordne die Bekanntmachung der am 28.03.2013 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Elsterwerda (Straßenbaubeitragssatzung) in der "LAUSITZER RUNDSCHAU" Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 07.08.2013

Dieter Herrchen Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen Bürgermeister